



**NUTZUNGSSCHABLONEN**

A		B	
WA	Z Wo	WA	Z Wo
0,4	0,8	0,4	0,8
30-45°		30-45°	

**ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN**

- A** KURZZEICHEN DER NUTZUNGSSCHABLONE
- | WA  | Z Wo | BAUGEBIET              | ZAHLE DER WOHNUMGEN       |
|-----|------|------------------------|---------------------------|
| 0,4 | 0,8  | GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) | GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) |
| 0,4 | 0,8  | BAUWEISE               | DACHNEIGUNG               |
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)
- Z Wo BESCHRÄNKUNG DER ZAHLE DER WOHNUMGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO i. V. mit §§ 17 und 19 BauNVO)
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. mit §§ 17 und 20 BauNVO)
- OFFENE BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 Abs. 2 BauNVO)
- △ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- 30-45° DACHNEIGUNG (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 1 BauO)
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- BAUGRENZE
- ▨ BESTEHENDE GEBÄUDE
- ← HAUPTFRISTRICHTUNG GEPLANT (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (BESTEHEND AUS MEHREREN GEBIETSTEILEN) (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
- GEMARKUNGSGRENZE
- 5.0 MASSANGABE IN METERN
- ▨ VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- ▨ STRASSENVERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE AUS- UND ENFAHRT
- WP WENDEPLATZ
- F FUSSWEG
- ⊙ FLÄCHE FÜR DIE ELEKTRIZITÄT
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (UNTERSCHIEDLICH) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- ▨ GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 01 GRÜNFLÄCHEN - ÖFFENTLICH - (01 - 06) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- P1 GRÜNFLÄCHEN - PRIVAT - (P1 - P7) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 260.000 HÖHENRICHTLINIEN IN METERN ÜBER NN
- FLÄCHE FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- LANDESPFLEGERISCHE MASSNAHMEN**
- TTT FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- ANPFLANZUNG EINES BAUMES (Siehe 0.1 der Textl. Festsetzungen)
- BESTEHENDE EINZELBÄUME

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Der Ortsgemeinderat von Oberstauftenbach hat in seiner Sitzung am 25.03.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf der Weidwiese" beschlossen (§ 12 Abs. 1 BauGB).
  - Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 03.04.2000 örtlich bekanntgemacht (§ 13 Abs. 1 BauGB).
  - Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB fand von 26.03.2000 bis zum 26.04.2000 in Form einer Offenlegung statt.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind mit Schreiben vom 14.03.2000 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 14 Abs. 1 BauGB).
  - Der Ortsgemeinderat hat das Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.04.2000 geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt worden.
  - Der Ortsgemeinderat hat am 03.04.2000 die Annahme des Entwurfs des Bebauungsplanes mit Begründung und textlichen Festsetzungen beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (§ 13 Abs. 2 BauGB).
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Textteil, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.04.2000 bis einschließlich 03.05.2000 nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 26.03.2000 örtlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.04.2000 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 BauGB).
  - Der Ortsgemeinderat hat die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen am 03.04.2000 geprüft und entschieden. Das Ergebnis der Prüfung ist denjenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt worden (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
  - Der Ortsgemeinderat hat am 03.04.2000 diesen Bebauungsplan mit Begründung und textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (§ 19 BauGB und § 88 BauO i. V. mit § 24 GenO).
- Oberstauftenbach, den 26.03.2000
- M. Jank, Bürgermeister (Junk)
- Misel, den ..... Az ..... -Kreisverwaltung-
- Oberstauftenbach, den 06.04.2000
- M. Jank, Bürgermeister (Junk)
- Oberstauftenbach, den 08.04.2000
- M. Jank, Bürgermeister (Junk)
- Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes mit landschaftl. Planungsbetrag sind in einem gesonderten Textteil wiedergegeben. Sie sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beilage zum Bebauungsplan enthält der Textteil die Begründung.

**BEBAUUNGSPLAN**  
"Auf der Weidwiese"

Der Ortsgemeinde Oberstauftenbach  
VG Altenglan

**PLANUNG**

DECKER INGENIEURE GmbH  
66869 KUSEL Am Neuen Berg 17 06381/9244-0

Maßstab 1 : 500  
29.03.2000